

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5941 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung
des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

A. Problem

Von deutscher Seite sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Rechtsakts vom 25. März 1993 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank zu schaffen. Durch diesen Rechtsakt soll der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ermächtigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der auf die Ratifikation des Rechtsakts vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank zielt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen erst mit der Errichtung des Europäischen Investitionsfonds. Dabei finanziert die Europäische Investitionsbank ihren Kapitalanteil aus den von ihr erwirtschafteten Rücklagen, so daß Kosten für den Bundeshaushalt insoweit nicht entstehen. Der Kapitalanteil der Europäischen Union (EU) wird über den EU-Haushalt finanziert, dessen deutscher Finanzierungsanteil bei ca. 30 v. H. liegt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5941 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Martin Grüner
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Martin Grüner

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/5941 — wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 1993 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie zur Beratung gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben die Vorlage am 1. Dezember 1993 beraten. Die Beratung der Vorlage nach § 96 GO durch den Haushaltsausschuß wird am 2. Dezember 1993 erfolgen.

2. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Rechtsakts vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank zu schaffen. Damit soll der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds mit einem Kapital von 2 Mrd. ECU aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank, der EU sowie von Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten der EU ermächtigt werden. Die Initiative hierzu ist vom Europäischen Rat in Edinburgh am 11./12. Dezember 1992 im Rahmen der von ihm beschlossenen Wachstumsinitiative ergriffen worden. Der genannte Rechtsakt ist von den Regierungen der Mitgliedstaaten am 25. März 1993 unterzeichnet worden. Er schafft die Voraussetzungen für die Gründung eines Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie. Der Zusatz zu dem Protokoll über die

Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt eine Änderung des EWG-Vertrags gemäß Artikel 236 dar. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf er der Ratifikation durch die Vertragsparteien.

Aufgabe des Fonds ist es, die Entwicklung transeuropäischer Netze in den Bereichen des Verkehrs, der Telekommunikation und der Energie sowie kleine und mittlere Unternehmen durch Garantien und später ggf. durch Risikokapital zu fördern. Der Rat der Gouverneure, der aus den von den Mitgliedstaaten benannten Ministern — in der Bundesrepublik Deutschland ist es der Finanzminister — besteht, legt nach Ratifikation des Rechtsakts insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten sowie Prüfungsverfahren fest.

3. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 15. Oktober 1993 beraten. Er hat keine Einwendungen gegen die Vorlage erhoben.
4. Der mitberatende Rechtsausschuß erhebt keine verfassungsrechtlichen oder rechtlichen Bedenken und empfiehlt dem federführenden Ausschuß, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Über das Ergebnis der Beratung nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.
5. Auch der federführende Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt. Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Martin Grüner

Berichterstatter